

Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG)

Am 16.06.2023 hat der Bundesrat sich mit der Vorlage zum PUEG beschäftigt und das Gesetz nunmehr auf den Weg gebracht.

Die in der Update-Information vom 24.03.2023 angekündigten Änderungen wurden entsprechend der Vorgabe des Gesetzgebers weitestgehend umgesetzt. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen zu einigen speziellen Punkten noch keine rechtssicheren Informationen bzw. Durchführungsvorschriften im Detail vor. Zum aktuellen Zeitpunkt treten nachfolgende Änderungen in Kraft:

Beitragsberechnung zur Pflegeversicherung (SV-Brutto bis maximal BBG KV/PV) ab 01.07.2023:

Beitragsatz Pflegeversicherung:	3,40%	(1,7% AN-Anteil / 1,7% AG-Anteil -> bisher 3,05%)
Beitragszuschlag:	0,60%	(nur AN-Anteil -> bisher 0,35%)

NEU: Beitragsabschlag von 0,25% für jedes berücksichtigungsfähiges Kind

=> gilt ab dem 2. - 5. Kind (bei mehr als 5 Kindern unter 25 Jahren ist die Entlastung auf maximal 1% begrenzt)

=> gilt auch für Arbeitnehmer, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

=> gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem das 25. Lebensjahr des Kindes vollendet wird

Bis zur Umsetzung des Verfahrens ist bei der beitragsabführenden Stelle die Elterneigenschaft und die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder nachzuweisen. Ebenfalls die Angaben zu den Kindern, sofern diese Angaben nicht bereits aus anderen Gründen bekannt sind.

Für freiwillig versicherte Arbeitnehmer im Firmenzahler-Verfahren ist die Berücksichtigung der Abschläge zum Gesamtbeitrag noch nicht geklärt.

Es ist geplant bis spätestens zum 31. März 2025 ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der Kinder zu entwickeln.

Weitere Informationen unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/gesetze-und-verordnungen/guv-20-lp/pueg/beitragsdifferenzierung-nach-kinderzahl.html>

Umsetzung im System:

Die bisherigen Einstellungen zu den Informationen „Elterneigenschaft“ in den Personalstammdaten unter dem bisherigen Menüpunkt „Beitragszuschlag“ bleiben erhalten.

Der Menüpunkt wurde auf die Begrifflichkeit „PV Beitragszuschlag / Beitragsabschlag“ erweitert.

Sofern die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder bekannt ist, kann dort aus Vereinfachungsgründen nur der Gesamtwert erfasst werden oder auch unter dem Menüpunkt „Kinder“ eine detaillierte Erfassung vorgenommen werden.

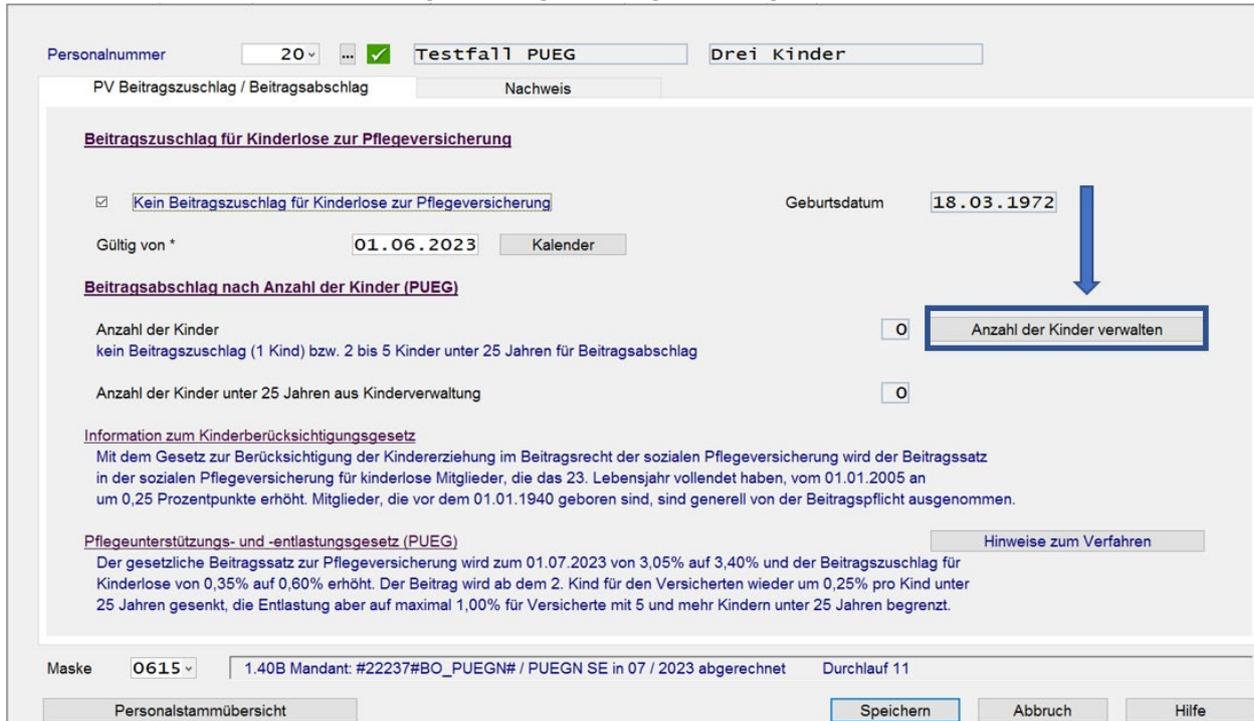
Der Eintrag in der Lohnsoftware ersetzt nicht die Pflicht die Nachweise in geeigneter Form (Papier- oder digitaler Nachweis) gemäß BVV zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

Diesbezüglich ist auch die Abstellung auf den ELStAM-Datensatz (Kinderfreibetrag) zukünftig nicht mehr möglich.

Einstellung „PV Beitragszuschlag / Beitragsabschlag“ für *Beispiel Testfall*, drei Kinder unter 25 Jahren:

Die Elterneigenschaft ist bereits vorher nachgewiesen, die Berücksichtigung der Abschläge für das zweite und dritte Kind können wie folgt erfasst werden:

Personal -> SV / Steuer -> PV Beitragszuschlag / Beitragsabschlag -> Anzahl der Kinder verwalten



Personalnummer: 20, Testfall PUEG, Drei Kinder

PV Beitragszuschlag / Beitragsabschlag Nachweis

Beitragszuschlag für Kinderlose zur Pflegeversicherung

Kein Beitragszuschlag für Kinderlose zur Pflegeversicherung

Geburtsdatum: 18.03.1972

Gültig von: 01.06.2023

Beitragsabschlag nach Anzahl der Kinder (PUEG)

Anzahl der Kinder: 0 **Anzahl der Kinder verwalten**

kein Beitragszuschlag (1 Kind) bzw. 2 bis 5 Kinder unter 25 Jahren für Beitragsabschlag

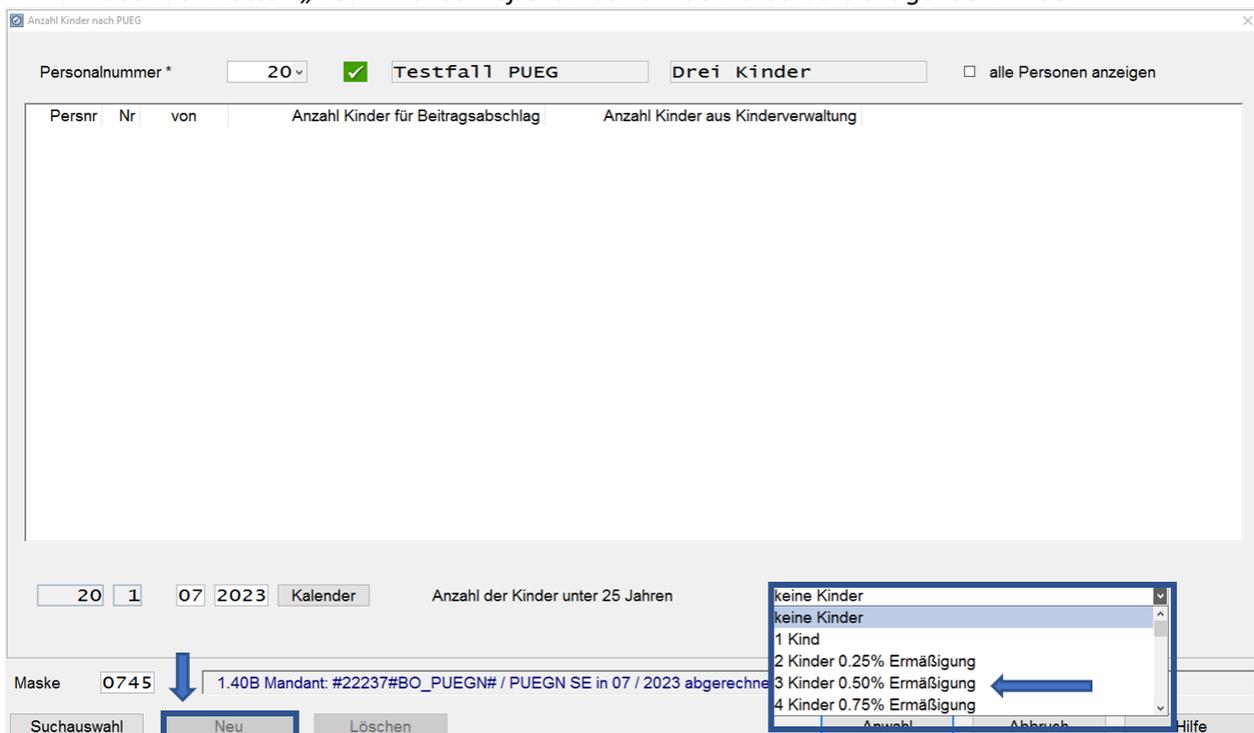
Anzahl der Kinder unter 25 Jahren aus Kinderverwaltung: 0

Information zum Kinderberücksichtigungsgesetz
 Mit dem Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung wird der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung für kinderlose Mitglieder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, vom 01.01.2005 an um 0,25 Prozentpunkte erhöht. Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren sind, sind generell von der Beitragspflicht ausgenommen.

Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)
 Der gesetzliche Beitragssatz zur Pflegeversicherung wird zum 01.07.2023 von 3,05% auf 3,40% und der Beitragszuschlag für Kinderlose von 0,35% auf 0,60% erhöht. Der Beitrag wird ab dem 2. Kind für den Versicherten wieder um 0,25% pro Kind unter 25 Jahren gesenkt, die Entlastung aber auf maximal 1,00% für Versicherte mit 5 und mehr Kindern unter 25 Jahren begrenzt.

Maske: 0615, 1.40B Mandant: #22237#BO_PUEGN# / PUEGN SE in 07 / 2023 abgerechnet, Durchlauf 11

Personalstammübersicht, Speichern, Abbruch, Hilfe

Anwahl über den Button „Neu“ -> anschließend Auswahl der zu berücksichtigenden Kinder


Anzahl Kinder nach PUEG

Personalnummer: 20, Testfall PUEG, Drei Kinder, alle Personen anzeigen

Persnr	Nr	von	Anzahl Kinder für Beitragsabschlag	Anzahl Kinder aus Kinderverwaltung

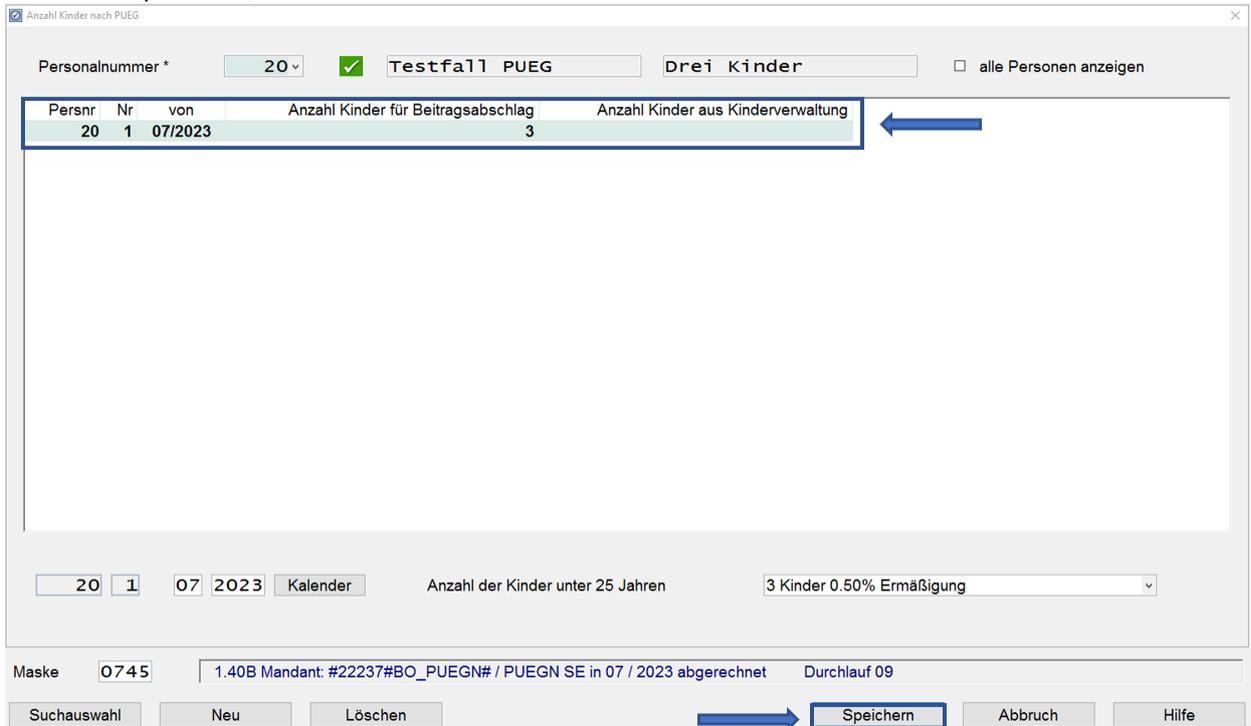
Suchauswahl: 20, 1, 07, 2023, Kalender, Anzahl der Kinder unter 25 Jahren

Maske: 0745, 1.40B Mandant: #22237#BO_PUEGN# / PUEGN SE in 07 / 2023 abgerechnet

Suchauswahl, **Neu**, Löschen, Anwahl, Abbruch, Hilfe

keine Kinder
 keine Kinder
 1 Kind
 2 Kinder 0.25% Ermäßigung
 3 Kinder 0.50% Ermäßigung
 4 Kinder 0.75% Ermäßigung

Datensatz speichern, die Maske kann über Abbruch verlassen werden



Personalnummer * 20 Testfall PUEG Drei Kinder alle Personen anzeigen

Persnr	Nr	von	Anzahl Kinder für Beitragsabschlag	Anzahl Kinder aus Kinderverwaltung
20	1	07/2023	3	

20 1 07 2023 Kalender Anzahl der Kinder unter 25 Jahren 3 Kinder 0.50% Ermäßigung

Maske 0745 1.40B Mandant: #22237#BO_PUEGN# / PUEGN SE in 07 / 2023 abgerechnet Durchlauf 09

Suchauswahl Neu Löschen **Speichern** Abbruch Hilfe

Die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder ist als Gesamtwert hinterlegt und wird bei der Abrechnung entsprechend berücksichtigt



Personalnummer 20 Testfall PUEG Drei Kinder

PV Beitragszuschlag / Beitragsabschlag Nachweis

Beitragszuschlag für Kinderlose zur Pflegeversicherung

Kein Beitragszuschlag für Kinderlose zur Pflegeversicherung Geburtsdatum 18.03.1972

Gültig von * 01.06.2023 Kalender

Beitragsabschlag nach Anzahl der Kinder (PUEG)

Anzahl der Kinder 3 Anzahl der Kinder verwalten
kein Beitragszuschlag (1 Kind) bzw. 2 bis 5 Kinder unter 25 Jahren für Beitragsabschlag

Anzahl der Kinder unter 25 Jahren aus Kinderverwaltung 0

Information zum Kinderberücksichtigungsgesetz
Mit dem Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung wird der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung für kinderlose Mitglieder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, vom 01.01.2005 an um 0,25 Prozentpunkte erhöht. Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren sind, sind generell von der Beitragspflicht ausgenommen.

Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) [Hinweise zum Verfahren](#)
Der gesetzliche Beitragssatz zur Pflegeversicherung wird zum 01.07.2023 von 3,05% auf 3,40% und der Beitragszuschlag für Kinderlose von 0,35% auf 0,60% erhöht. Der Beitrag wird ab dem 2. Kind für den Versicherten wieder um 0,25% pro Kind unter 25 Jahren gesenkt, die Entlastung aber auf maximal 1,00% für Versicherte mit 5 und mehr Kindern unter 25 Jahren begrenzt.

Maske 0615 1.40B Mandant: #22237#BO_PUEGN# / PUEGN SE in 07 / 2023 abgerechnet Durchlauf 11

Personalstammübersicht **Speichern** Abbruch Hilfe

Beitragsberechnung bis 30.06.2023:

Sozialversicherungspflichtiges Entgelt 3.000,00 Euro x 3,05% Beitrag zur Pflegeversicherung

3.000,00 Euro x 3,05% = 91,50 Euro Beitrag zur Pflegeversicherung

=> Davon Arbeitnehmeranteil (1,525%) = 45,75 Euro

Beitragsberechnung ab 01.07.2023:

Sozialversicherungspflichtiges Entgelt 3.000,00 Euro x 3,40% Beitrag zur Pflegeversicherung

3.000,00 Euro x 3,40% = 102,00 Euro Beitrag zur Pflegeversicherung

=> Davon Arbeitnehmeranteil (1,70% abzgl. 0,50% Abschlag für zwei anrechenbare Kinder) = 1,20%

3.000,00 Euro x 1,20% = 36,00 Euro Arbeitnehmeranteil Beitrag zur Pflegeversicherung

Lohnarten		WERT	WGR	Stunden	4-Satz	WGR	SozVf. WERT	SozVf. WERT	SozVf. WERT		
100*	Gehalt						3000,00	3000,00	3000,00		
SUMME WGR		3000,00					3000,00	3000,00	3000,00		
SUMME WGR		3000,00					3000,00	3000,00	3000,00		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.				
							Sozialbeitrag	242,70	279,00	39,00	939,28
							Solidarzuschlag				
8.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.				
								36,00			2060,72

Beitragsberechnung ab 01.07.2023 in Sachsen:

Sozialversicherungspflichtiges Entgelt 3.000,00 Euro x 3,40% Beitrag zur Pflegeversicherung

3.000,00 Euro x 3,40% = 102,00 Euro Beitrag zur Pflegeversicherung

=> Davon Arbeitnehmeranteil (2,20% abzgl. 0,50% Abschlag für zwei anrechenbare Kinder) = 1,70%

3.000,00 Euro x 1,70% = 51,00 Euro Arbeitnehmeranteil Beitrag zur Pflegeversicherung

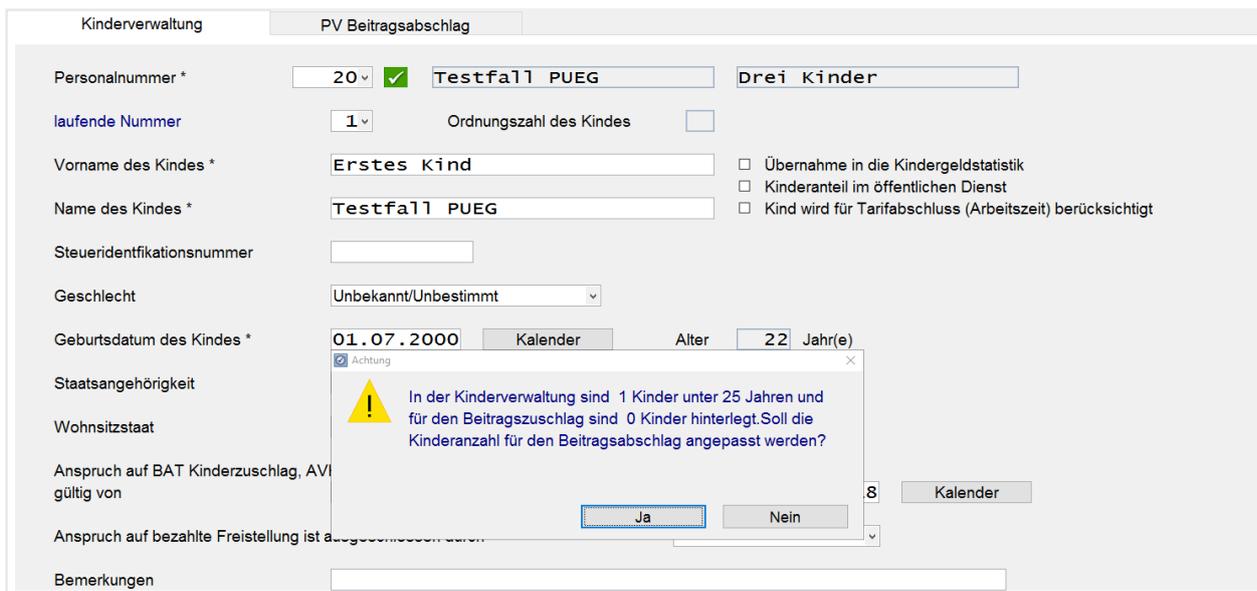
Brutto KV 3000,00		Brutto RV 3000,00		Brutto UV 3000,00											
Brutto FV 3000,00		Brutto AV 3000,00								3000,00		3000,00		3000,00	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		Lohnsteuer	Ki-Steuer	KV-AN	RV-AN	AV-AN	ges. Abzüge	
									338,33	30,44	242,70	279,00	39,00	980,47	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.		Soli-Zuschlag						Netto
															2019,53

Verwaltung und Übernahme von berücksichtigungsfähigen Kindern mit erweiterten Angaben

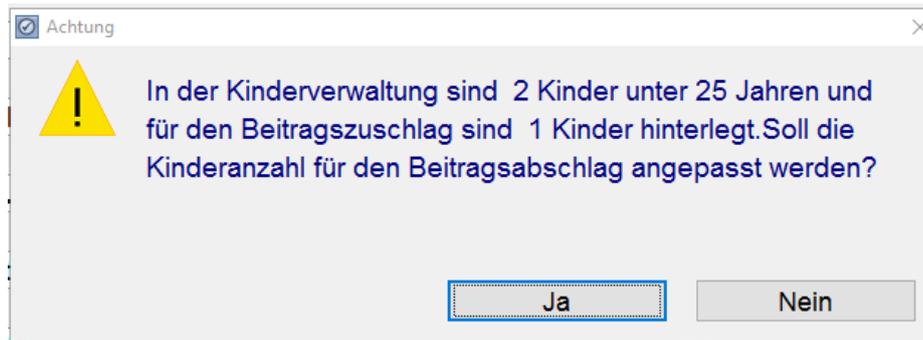
Über die Kinderverwaltung können detaillierte Angaben zu Kindern erfasst und auch in die Berücksichtigung für den Beitragsabschlag übernommen werden. Die neue Erfassung bzw. Erweiterung von Daten für bereits erfasste Kinder erfolgt unter:

Personal -> Personal -> Kinder

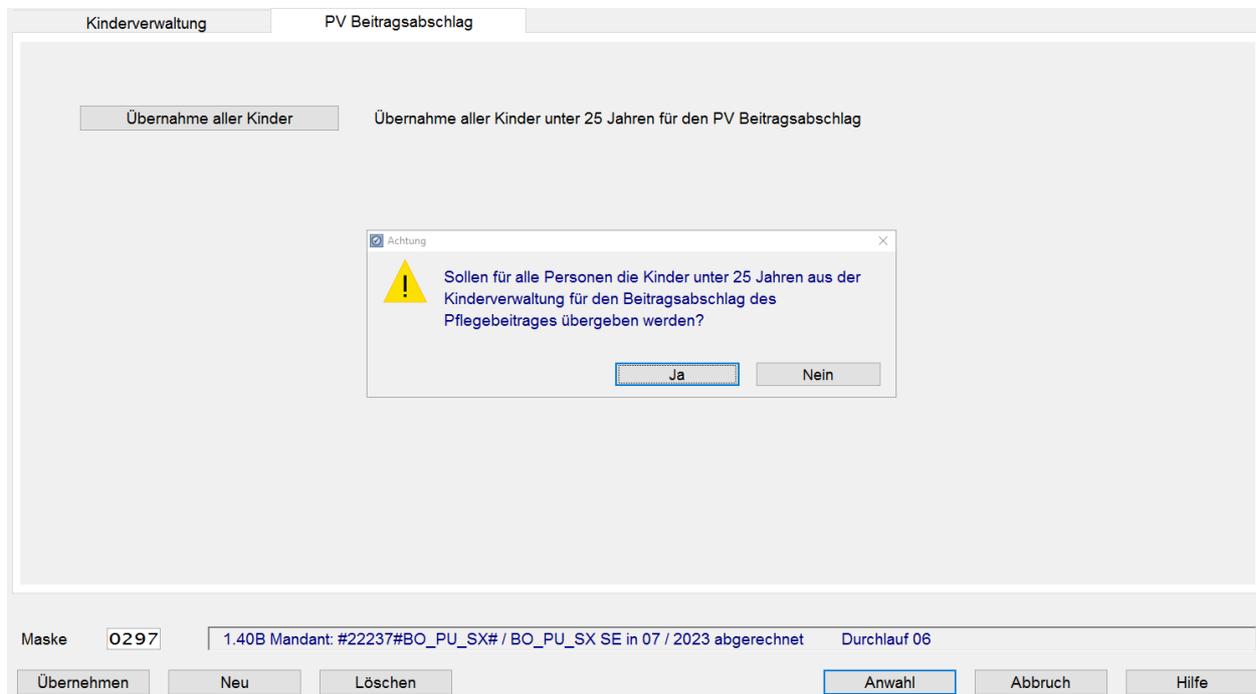
Bei Erstanlage eines Datensatzes erfolgt eine Abfrage, ob dieses Kind für den Beitragszuschlag berücksichtigt werden soll




Hinweis: Wurde in der Maske Pflegeversicherung die Anzahl der Kinder bereits hinterlegt, wird ein hier ggf. abweichender (z.B. höherer) Wert überschrieben! Es empfiehlt sich, erst alle zu berücksichtigten Kinder zu erfassen und gesamt zu übernehmen.



Bereits im System erfasste Kinder bzw. nach Erfassung mehrerer Kinder für eine Person, kann auch der zweite Reiter „PV Beitragsabschluss“ für die Übernahme aller Kinder aktiviert werden:



Für die Berücksichtigung des Beitragsabschlages wird systemseitig überprüft, ob die Kinder bereits das 25. Lebensjahr vollendet haben. Für eine Übernahme muss die Anpassung bestätigt werden.

Kinderverwaltung		PV Beitragsabschlag	
Personalnummer *	20 <input checked="" type="checkbox"/>	Testfall PUEG	Drei Kinder
laufende Nummer	1	Ordnungszahl des Kindes	<input type="checkbox"/>
Vorname des Kindes *	Erstes Kind	<input type="checkbox"/> Übernahme in die Kindergeldstatistik <input type="checkbox"/> Kinderanteil im öffentlichen Dienst <input type="checkbox"/> Kind wird für Tarifabschluss (Arbeitszeit) berücksichtigt	
Name des Kindes *	Testfall PUEG		
Steueridentifikationsnummer			
Geschlecht	Unbekannt/Unbestimmt		
Geburtsdatum des Kindes *	01.07.1997 <input type="button" value="Kalender"/>	Alter	25 Jahr(e)
Staatsangehörigkeit			
Wohnsitzstaat			
Anspruch auf BAT Kinderzuschlag, AV gültig von		18	<input type="button" value="Kalender"/>
Anspruch auf bezahlte Freistellung ist		<input type="button" value="Ja"/>	<input type="button" value="Nein"/>

Achtung

In der Kinderverwaltung sind 2 Kinder unter 25 Jahren und für den Beitragszuschlag sind 3 Kinder hinterlegt. Soll die Kinderanzahl für den Beitragsabschlag angepasst werden?

Es wird systemseitig monatlich überprüft, wenn Kinder entsprechend dem in der Kinderverwaltung hinterlegtem Geburtsdatum, das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Verarbeitungs- und Fehlerhinweise		Juli 2023	
(#22237#BO_PUEGN#) PUEGN SE,		Datum: 19.06.2023 10:52 V4.61/1.40B D10 Seite: 1	
PV Kinderanzahl	[v4.61 D10 Juli 2023 Mandant: 22237 PUEGN SE		
----- Für PersNr 20 ist in 07/2023 ein Unterschied zwischen PV-Abschlag für 3 Kinder und 2 Kinder unter > 25 Jahren in der Kinderverwaltung!		19.06.23	10:52:00
		19.06.23	10:52:00

Es werden nur die entsprechenden Hinweise ausgegeben! Die Anpassung der Anzahl der für den Beitragsabschlag zu berücksichtigenden Kindern muss durch den Anwender manuell angepasst werden. Es erfolgt KEINE systemseitige Anpassung!